

Satzung des Sportclub Oberölsbach e.V.

(Stand Oktober 2020)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportclub Oberölsbach e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Unterölsbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - der Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes
 - der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - der sachgemäßen Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch nach §670BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§5 Die Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres sowohl aktives als auch passives Wahlrecht.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Vereinsaustritt-, Vereinsausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise Gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachgekommen ist. Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
 - a) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Stimmenmehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Vereinsausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch

eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen einen Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist ohne Einspruch, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon von Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

- b) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Ein Mitglied kann aus den in Punkt (3) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von 100.-€ gemäßregelt werden.
- c) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen diese Maßregeln sind Rechtsmittel ausgeschlossen.

§7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

- (1) der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

3. Vorsitzenden

Schatzmeister/Kassier

Schriftführer

- (2) der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des §26BGB) vom 1. Vorsitzenden allein, oder durch den 2. und 3. Vorsitzenden zu zweit, oder durch den

- Schatzmeister und Schriftführer ebenfalls zu zweit, vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist dem Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit hinzu zu wählen.
 - (4) Der Vorstand führt selbstständig die täglichen Geschäfte des Vereins. Er darf Geschäfte bis zu einem Betrag von 7.500 € jährlich im Einzelfall ausführen, ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art sowie die Aufnahme von Belastungen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses, oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§10 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) den von der Mitgliederversammlung gewählten Beiräten
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Beratung des Vorstandes.
- (4) Dem Vereinsausschuss können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.
- (5) Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung (Neumarkter Tagblatt). Außerdem soll die Bekanntmachung daneben zusätzlich noch durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinsheim innerhalb derselben Frist erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sowie die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl der drei Kassenprüfer, Entgegennahme und Bericht des Kassenberichtes.
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen.
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen.
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen.

§12 Die Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§13 Die Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,

- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen“ zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

(6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der Auflösungsversammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Berg, mit der Maßgabe, dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Altgemeinde Oberölsbach im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Vorbestehende Satzung wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 21.10.2019 mit Nachtrag vom 17.10.2020

Unterölsbach, den 17.10.2020

1. Vorsitzender:

Christian Lehmeyer



Schriftführerin:

Christiane Rupp

